

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen («**AEB**») gelten für alle von der Schwab-Guillod AG, CH-3225 Müntschemier (CHE-107.278.459) («**Schwab-Guillod**») mit Lieferanten, Produzenten, Agenturen sowie Plattformlieferanten aus dem In- und Ausland («**Lieferant/en**») geschlossenen Verträge, nach denen der Vertragspartner Lieferungen oder Leistungen in welcher Form auch immer an Schwab-Guillod erbringt.

1.2. Durch die Lieferung bzw. Erbringungen von Leistungen erklärt sich der Lieferant ausdrücklich mit diesen AEB einverstanden. Die AEB bilden integrativen Bestandteil des Vertrags zwischen dem Lieferanten und Schwab-Guillod. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zur Anwendung gelangender Bestimmungen werden von Schwab-Guillod nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang: 1. individuell von beiden Parteien unterzeichnete Verträge; 2. diese AEB; 3. die Schweizerischen Handelsusancen für frische Früchte und Gemüse; 4. Angebotsanfragen durch Schwab-Guillod; 5. Angebote der Lieferanten.

2. Vertragsschluss

2.a) Bei direkten Anfragen von Schwab-Guillod oder des Lieferanten

2.1. Anfragen von Schwab-Guillod: Fragt Schwab-Guillod den Lieferanten um Lieferungen bzw. Leistung an Schwab-Guillod an, meldet der Lieferant Schwab-Guillod wieviel der angefragten Produkte er zu welchem Preis an Schwab-Guillod liefern kann. Danach informiert Schwab-Guillod den Lieferanten über die Anzahl der gewünschten Produkte bzw. Leistungen. Die so von Schwab-Guillod mitgeteilten Liefermengen und -bedingungen sind grundsätzlich verbindlich. Vorbehalten bleiben abweichende zwischen den Parteien vorherrschende Geschäftsusancen, nach denen Schwab-Guillod dem Lieferanten auch noch am Tag der Lieferung allfällige davon abweichende Mehr- oder Mindermengen mitteilen kann.

Vereinbaren Schwab-Guillod und der Lieferant für gewisse Produkte eine jährliche Anbauplanung, gelten die darin definierten Produktmengen lediglich als unverbindliche Richtwerte. Verbindlich sind auch in diesem Fall die gemäss vorstehendem Absatz getätigten Bestellungen durch Schwab-Guillod.

2.2. Anfragen durch den Lieferanten: Erfolgt eine Anfrage um Lieferung durch den Lieferanten, sind vom Lieferanten abgegebene Angebote für Lieferungen und Leistungen Schwab-Guillod gegenüber verbindlich. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 24 Stunden ab Zugang des Angebots bei Schwab-Guillod gebunden. Ein Vertrag zwischen Schwab-Guillod und dem Lieferanten kommt nur zustande, wenn Schwab-Guillod den Auftrag mündlich oder schriftlich (digitale Form genügt) erteilt bzw. genehmigt. Schweigt Schwab-Guillod auf ein Angebot eines Lieferanten, gilt dies nicht als Zustimmung bzw. Annahme des Angebots.

http://www.swisscofel.ch/wAssets/docs/Nachhaltigkeit-Qualitaet/HUS_fruechte_gemuese_d.pdf

Davon ausgenommen sind Direktlieferungen von Produzenten/Lieferanten, bei denen Schwab-Guillod und der jeweilige Produzent/Lieferant eine Lieferung an Schwab-Guillod ohne vorangehendes Angebot vereinbaren. In diesem Fall liefert der Produzent/Lieferant seine Produkte an Schwab-Guillod, welche die Qualität der Ware prüft und deren Preis bestimmt. Abhängig von der so durch Schwab-Guillod abgenommenen Ware und deren Kaufpreis erhält der Produzent den jeweiligen Kaufpreis innerhalb eines Monats (falls nichts anderes vereinbart) von Schwab-Guillod in Form einer Gutschrift für Waren erstattet.

2.3. Ohne gegenteilige schriftliche Abrede ist die Vertragssprache Deutsch.

2.b) Mit Drittpartien vereinbarte Leistungen

2.4. Vertragsschluss: Erteilt ein Kunde von Schwab-Guillod oder eine sonstige Drittpartei (insbesondere, aber nicht nur, Grossabnehmer) (die «**Drittpartei**») dem Lieferanten direkt einen Auftrag, bzw. schliesst der Lieferant direkt mit einer Drittpartei einen Vertrag, in welchem eine Lieferung und/oder Leistung vom Lieferanten an Schwab-Guillod und sodann eine Weiterlieferung von Schwab-Guillod an die Drittpartei vereinbart wird, entsteht der Vertrag zwischen Schwab-Guillod und dem Lieferanten automatisch mit der Lieferung bzw. Leistung durch den Lieferanten an Schwab-Guillod (Angebot) und der entsprechenden Warenannahme durch Schwab-Guillod im Sinne von Ziff. 6 hiernach (Annahme).

2.5. Zusätzliche Vorgaben: Liefert der Lieferant im Sinne von Ziff. 2.4. hiervor an Schwab-Guillod, verpflichtet er sich gegenüber Schwab-Guillod zusätzlich zu den in diesen AEB genannten Vorgaben sämtliche von der Drittpartei aufgestellten Vorgaben und Spezifikationen bzgl. Ware, Verpackung, Versand, Qualität, Zertifizierung, Wareneingangskontrolle etc. vollumfänglich einzuhalten. Schwab-Guillod prüft die so eingetroffene Ware (inkl. Gebinde) bzw. Leistung nach Wareneingang am Erfüllungsort (wie nachfolgend definiert) und behält sich die in Ziff. 6 hiernach genannten Rechte (insbesondere, aber nicht nur, Nicht-Abnahme / Retournierung und Nicht-Bezahlung) explizit vor.

2.6. Abweisungsrecht: Schwab-Guillod bezieht keine Produkte aus völkerrechtlich nicht vertretbaren Gebieten. Entsprechend behält sich Schwab-Guillod das Recht vor, zwischen einem Lieferanten und einer Drittpartei direkt vereinbarte bzw. an Schwab-Guillod gelieferte Produkte und Lieferungen gemäss dieser Ziff. 2b) zurückzuweisen, sofern die gelieferten Produkte nicht völkerrechtlich konform hergestellt und/oder geliefert wurden. Die jeweils gültige Liste, derjenigen Gebiete, aus denen Schwab-Guillod keine Produkte akzeptiert, ist auf der Website von Schwab-Guillod unter <https://schwab-guillod.swiss/allgemeine-einkaufsbedingungen/> abrufbar.

3. Lieferungen und Leistungen

3.1. Leistungsgegenstand: Der Lieferant ist verpflichtet, die von Schwab-Guillod (im Falle von Ziff. 2a) hiervor) bzw. von der Drittpartei (im Falle von Ziff. 2b) hiervor) bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Spezifikationen sowie die in diesen AEB genannten Bestimmungen an Schwab-Guillod zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Schwab-Guillod zulässig.

3.2. Erfüllungsort: Ohne gegenteilige schriftliche Abrede, liefert der Lieferant die Lieferung bzw. erbringt die Leistung im Inland frachtfrei CIP (Incoterms 2020) bzw. aus dem Ausland frachtfrei, versichert und verzollt DDP (Incoterms 2020) und im Einklang mit den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen und Bedingungen am Geschäftssitz von Schwab-Guillod («**Erfüllungsort**») ab.

3.3. Liefertermine: Der Lieferant hat die Liefertermine mit dem zuständigen Einkäufer von Schwab-Guillod vorgängig mündlich oder schriftlich (in digitaler Form genügt) zu vereinbaren.

Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine und -fristen sind verbindlich. Innerhalb der Frist bzw. bis zum Termin muss die Ware oder Leistung am Erfüllungsort korrekt eingegangen sein. Vor Ablauf der Frist bzw. vor dem Termin ist Schwab-Guillod zur Annahme der Lieferung oder Leistung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Bei zu erwartenden Verzögerungen hat der Lieferant Schwab-Guillod unverzüglich unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich (in digitaler Form genügt) eine Mitteilung zu machen und einen neuen Liefer-/Leistungsstermin mitzuteilen. Schwab-Guillod ist in diesem Fall ohne jegliche Ersatzpflicht zum Rücktritt vom jeweiligen Vertrag berechtigt, wenn sie mit dem angebotenen neuen Termin nicht einverstanden ist und der Lieferant eine Lieferung/Leistung innerhalb einer von Schwab-Guillod vorgeschlagenen angemessenen Nachfrist verweigert. Ausserhalb der jeweils geltenden Öffnungszeiten von Schwab-Guillod werden grundsätzlich keine Lieferungen entgegengenommen. Erklärt sich Schwab-Guillod mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden oder akzeptiert der Lieferant eine von Schwab-Guillod gesetzte Nachfrist, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungsstermins bzw. der Liefer-/Leistungsfrist. Schadensersatzansprüche von Schwab-Guillod wegen verspäteter Lieferung bleiben davon unberührt.

3.4. **Lieferverzug:** Der Lieferant befindet sich auch ohne Mahnung in Lieferverzug (Verfalltag), sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefertermin durch den Lieferanten (verschuldet oder unverschuldet) nicht eingehalten wird. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung ganz oder teilweise in Verzug, stehen Schwab-Guillod die gesetzlichen Ansprüche und Wahlrechte (Festhalten an Leistung und Schadensersatz; Verzicht auf nachträgliche Leistung/Rücktritt und Schadensersatz im negativen Interesse; Verzicht auf nachträgliche Leistung/Festhalten am Vertrag und Schadensersatz im positiven Interesse) in vollem Umfang zu. Zusätzlich kann Schwab-Guillod ab dem Eintritt des Verzugs vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 5% des Bestellwertes, verlangen.

3.5. **Höhere Gewalt:** Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Streiks, Aufstand, Aufruhr, Ausschreitungen, terroristische Handlungen, Naturkatastrophen, Brände, Pandemien, Epidemien, Werkschliessung(en) auf behördliche Anweisung etc., die ausserhalb der vernünftigen Einflussmöglichkeit der Parteien liegen, befreien Schwab-Guillod für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Verpflichtung zur Annahme bzw. Abnahme der bestellten Lieferung und/oder Leistung bzw. der Bezahlung an den Lieferanten. Schwab-Guillod gibt in diesem Fall dem Lieferanten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen. Die Lieferung hat nach der Benachrichtigung des Lieferanten über den Fortfall des Ereignisses unverzüglich zu erfolgen. Wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für Schwab-Guillod unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist, ist Schwab-Guillod ohne Ersatzfolgen zum Rücktritt vom jeweiligen Vertrag berechtigt.

3.6. **Teillieferungen:** Die Lieferung/Leistung von Teilmengen, Mehr- oder Minderlieferungen ist nicht zulässig, wenn Schwab-Guillod dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.7. **Keine Drittleistung:** Der Lieferant ist nicht befugt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Schwab-Guillod einen Auftrag oder Teile eines Auftrags durch Dritte ausführen zu lassen. Erteilt Schwab-Guillod diese Zustimmung, bleibt der Lieferant dennoch für seine Vertragspflichten verantwortlich und haftet für den Dritten wie für eigenes Handeln.

4. Versand und Verpackung

4.1. **Versand:** Der Versand vom Lieferanten an Schwab-Guillod erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Erfüllungsort. Die Versandgefahr sowie die Gefahr von Verschlechterung und Untergang der Ware geht erst mit erfolgter Ablieferung sowie korrekter und vollständiger Abnahme (vgl. Ziff. 6 hiernach) auf Schwab-Guillod über. Der Lieferant übernimmt insbesondere auch das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstbelieferung durch seine (Unter-)Lieferanten.

4.2. **Modalitäten:** Der Lieferant garantiert gegenüber Schwab-Guillod, dass er alle einschlägigen Versand- und Deklarationsvorschriften und -gesetze sowie eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrmodalitäten einhält. Bei Importen ist es dem Lieferanten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch Schwab-Guillod gestattet, deren GEB (Generalein-

fuhr-bewilligungs)-Nummer für die Verzollung zu verwenden. Der Lieferant haftet gegenüber Schwab-Guillod für alle Schäden, die aus einer Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Modalitäten entstehen.

4.3. Verpackung/Lieferfahrzeug: Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für eine handelsübliche, sachgerechte und saubere Verpackung der Waren und garantiert Schwab-Guillod, dass die Ware durch die Verpackung gegen typische Transportschäden, Korrosion und Eindringen von Verunreinigungen, Kontaminationen oder Feuchtigkeit geschützt ist. Der Lieferant haftet gegenüber Schwab-Guillod für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorgabe entstehen.

Der Lieferant versichert Schwab-Guillod zudem, dass alle verwendeten Verpackungsmaterialien wie auch die für die Lieferung(en) verwendeten Lieferfahrzeuge /Camions lebensmittelkonform sind und den anwendbaren schweizerischen lebensmittel-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere müssen sie der Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenständeverordnung) entsprechen. Auf Anfrage von Schwab-Guillod muss der Lieferant Schwab-Guillod Dokumente und/oder Konformitätserklärungen innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.

4.4. Ladungsträger: Ohne gegenteilige Abrede, werden als Ladungsträger von Schwab-Guillod ausschliesslich tauschfähige Euro-Paletten angenommen, die in einem technisch einwandfreien Zustand sein müssen. Werden ausnahmsweise andere Ladungsträger gebraucht, müssen diese explizit vom Lieferanten vorangemeldet und von Schwab-Guillod akzeptiert werden.

4.5. Gebinde: Als Mehrweggebilde akzeptiert Schwab-Guillod ausschliesslich den IFCO-Typ «Green Plus». Alle anderen IFCO-Typen werden von Schwab-Guillod inklusive Ware ersatzlos retourniert.

4.6. Mischpaletten: Werden auf einer Palette mehrere Artikel geliefert (sogenannte Misch-paletten), muss ab 16 Kartons oder 2 Lagen einer Bestelleinheit eine Zwischenpalette eingefügt werden. Die kleinen Bestelleinheiten kommen immer oben auf die Palette.

4.7. Lieferschein: Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Lieferanten, der Artikelbezeichnung und -nummer, Ursprung, Gebindebezeichnung, Gebindeinhalt, Liefermenge, Gewicht, Bestellnummer, und Bestelldatum beizufügen. Die Preise sind nicht zu deklarieren.

4.8. Immaterialgüterrechte: Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Handelsnamen, Logos, Marken oder sonstigen Schutzrechte von Schwab-Guillod zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen.

5. Qualitätsvorgaben; Qualitätssicherung

5.1. Vorgaben: Um als Lieferant mit Schwab-Guillod zusammenarbeiten zu können, verlangt Schwab-Guillod von jedem Lieferanten die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:

(i) Die Produkte des Lieferanten müssen eine SwissGAP-Zertifizierung sowie eine Suisse Garantie Zertifizierung bzw. Anerkennung für Ware aus der Schweiz bzw. eine Global GAP-Zertifizierung für Importware ausweisen können. Packmateriallieferanten bzw. Packmaterialproduzenten müssen eine GFSI-Zertifizierung ausweisen können und Schwab-Guillod eine entsprechende Konformitätserklärung sowie Spezifikationen abgeben;

(ii) die Produkte des Lieferanten dürfen weder aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt werden noch solche enthalten oder daraus gewonnen werden;

(iii) der Lieferant bietet Gewähr, dass je nach gelieferter Ware die einschlägigen Qualitätsnormen, die Vorschriften der Branchenorganisationen, wie auch die individuell (mit Schwab-Guillod bzw. der Drittpartei) vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen eingehalten werden. In erster Linie kommen dabei die individuell zwischen dem Lieferanten und Schwab-Guillod (bzw. der Drittpartei) vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen zur Anwendung. Ohne eine solche individuelle Abrede, verlangt Schwab-Guillod die Einhaltung der Qualitätsnormen von Qualiservice, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.qualiservice.ch/qualitaetsnormen.html>. In dritter Linie werden die UN/ECE-Normen verlangt. In vierter Linie muss der Lieferant die anwendbaren EU Normen und Qualitätsanforderungen einhalten. Darüber hinaus verlangt Schwab-Guillod je nach vereinbartem Label zusätzliche Zertifikate, wie z.B. IP-Suisse, Bio oder Bio-Knospe sowie für küchenfertige Produkte FSSC 22000, IFS oder BRC. Schwab-Guillod bevorzugt dabei nach GFSI-Standard zertifizierte Lieferanten. Aktuelle Zertifikate sind von den Lieferanten aufgefördert an Schwab-Guillod zuzustellen; und

(iv) die Waren bzw. Leistungen des Lieferanten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere, des Lebensmittelrechts) sowie den Vorschriften, Weisungen und Richtlinien von Behörden entsprechen. Das schweizerische Lebensmittelrecht kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung.html>. Auf Anfrage kann Schwab-Guillod das Kontrollsystem bzgl. Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüfen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und ist Schwab-Guillod für eine Zusammenarbeit offen, hat der Lieferant die Formulare Lieferantenaufnahmeformular, welche auf der Website von Schwab-Guillod unter <https://schwab-guillod.swiss/allgemeine-einkaufsbedingungen/> abrufbar sind, ausgefüllt und unterzeichnet an Schwab-Guillod zu senden (digitale Form genügt), um im System von Schwab-Guillod aufgenommen zu werden.

5.2. Rückverfolgbarkeit/Etikettierung: Die gelieferte Ware muss nach geltendem schweizerischen Lebensmittelrecht bis zum ursprünglichen Produzenten rückverfolgbar sein, unabhängig davon, ob die Ware aus dem In- oder Ausland stammt.

Der Lieferant garantiert Schwab-Guillod, dass die Ware ordnungsgemäss und gesetzeskonform gekennzeichnet ist. Bezüglich der Etiketten gilt insbesondere: (a) aufgrund der Rückverfolgbarkeits-Voraussetzung, wird pro Palette eine SSCC-Etikette verlangt. Die Globale Lokationsnummer (GLN) und die GCP müssen dem Einkauf von Schwab-Guillod einmalig gemeldet werden; (b) auf jeder TU (Trade Unit) und auf jeder CU (Consumer Unit) Etikette muss zwingend die Swiss GAP bzw. GGN (Global G.A.P. Nummer) vom Produzenten stehen. Somit darf pro Ladungsträger und Artikel nur eine Swiss GAP bzw. GGN verwendet werden; (c) auf jeder Etikette wird zudem eine 4-stellige LOT-Nummer verlangt, welche die Kalenderwoche und den Tag der Verpackung angibt (Beispiel: Falls die Ware in der Kalenderwoche 34, am Mittwoch verpackt wurde: LOT-Nummer: 34/03); und (d) die Labelanforderungen (z.B. BIO, BIO Suisse, Suisse Garantie, IPS, etc.) müssen eingehalten werden.

5.3. Kühlkette: Der Lieferant garantiert gegenüber Schwab-Guillod, dass für Produkte, welche Kühlvorschriften unterliegen, die Sollwerte der Kühlkette mit der entsprechenden produktgerechten Temperatur auf der gesamten Lieferstrecke eingehalten wird. Die geforderten Temperaturen sind auf der Website von Schwab-Guillod unter <https://schwab-guillod.swiss/allgemeine-einkaufsbedingungen/> abrufbar.

Auf Anfrage von Schwab-Guillod muss der Lieferant Schwab-Guillod die entsprechenden Dokumente und Belege hinsichtlich der Temperaturvorgaben innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.

5.4. Rückstände: Der Lieferant garantiert Schwab-Guillod, (i) die gesetzlich verlangten und vertraglich vereinbarten Vorgaben hinsichtlich Rückstände (Pflanzenschutzmittel, Höchstgehalte an Kontaminanten und Höchstmengen an Zusatzstoffen) einzuhalten und (ii) dass nur die im jeweiligen Produktionsland zugelassenen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Dazu muss der Lieferant mittels statistisch ausgewerteten Stichproben Qualitäts- und Kontrolluntersuchungen auf Rückstände (Nitrate, Schwermetalle, Pestizide etc.) durchführen. Zudem verpflichtet sich der Liefere-

rant, die Konzentrationen und Wartezeiten vor der Ernte einzuhalten, wenn er phytosanitäre Produkte beim Anbau verwendet. Unabhängig davon, ob der Lieferant die Produkte gemäss Ziff. 2a) hiervor) oder gemäss Ziff. 2b) hiervor an Schwab-Guillod liefert muss der Lieferant zudem die von den jeweiligen Drittparteien für die jeweiligen Produkte spezifisch aufgestellten Anforderungen und Vorgaben hinsichtlich Rückstände einhalten. Die Vorgaben sind auf der Website von Schwab-Guillod unter <https://schwab-guillod.swiss/allgemeine-einkaufsbedingungen/> abrufbar.

Auf Anfrage von Schwab-Guillod muss der Lieferant Schwab-Guillod die entsprechenden Dokumente innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.

5.5. Food Defense (Lebensmittelschutz) / Food Fraud (Lebensmittelbetrug): Der Lieferant garantiert Schwab-Guillod, seine Produkte vor mutwilliger Kontamination oder Verfälschung durch biologische, physikalische, chemische oder radioaktive Stoffe zu schützen und dies durch ein risikoorientiertes, dokumentiertes Verfahren sicherzustellen.

5.6. Sozialstandards: Basierend auf dem amfori-BSCI-Risikoländeransatz werden Produktions-länder in drei Risikoklassen eingeteilt. Der Lieferant stellt sicher, dass Produzenten in Herkunftsländern mit hohem Risiko im Bereich Arbeitsbedingungen einen Sozial-Audit durchlaufen und regelmässig entsprechende Audit-Berichte zustellen. In Herkunftsländern mit mittlerem Risiko im Bereich Arbeitsbedingungen müssen Produzenten gemäss GlobalG.A.P-GRASP durch den Lieferanten geprüft werden. Die entsprechenden GlobalG.A.P-GRASP Voraussetzungen sind auf der Website von Schwab-Guillod unter <https://schwab-guillod.swiss/allgemeine-einkaufsbedingungen/> abrufbar. Diese Informationen und Zertifikate sind bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

6. Abnahmebedingungen

6.1. Warenprüfung offene Mängel: Schwab-Guillod prüft die am Erfüllungsort eingetroffenen Waren (inkl. Gebinde) direkt nach Wareneingang. Eine Prüfungspflicht von Schwab-Guillod besteht jedoch nicht. Ware die nicht den vereinbarten Anforderungen oder den Anforderungen in diesen AEB entspricht (offene Mängel), wird durch Schwab-Guillod nicht angenommen und bereits am Wareneingang retourniert. Offene Mängel sind von Schwab-Guillod innerhalb von zwölf Stunden nach Erhalt der Lieferung mündlich oder schriftlich (in digitaler Form genügt) beim Lieferanten zu beanstanden. Diesfalls ist Schwab-Guillod berechtigt, dem Lieferanten für jede Beanstandung eine Bearbeitungsgebühr für die verursachten administrativen Aufwände in Rechnung zu stellen. Diese Bearbeitungsgebühr beträgt pro Beanstandung grundsätzlich CHF 50. Muss die Ware zur Prüfung aufgeschnitten und die Innentemperatur gemessen werden sowie bei Wiederherstellung von geprüfter Ware wird der effektive Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

Gebinde, Verpackung, Etiketten und Lieferdokumente gehören gleichermassen zur Qualität wie das Produkt selber. Paletten, welche durch eingedrückte Kartons vom Umfallen bedroht sind, werden nicht abgeladen.

6.2. Versteckte Mängel: Sind Mängel erst nach der Eingangskontrolle ersichtlich (versteckte Mängel), wird die Ware durch die Drittpartei und/oder Schwab-Guillod aber auf Kosten des Lieferanten ebenfalls retourniert und Schwab-Guillod ist berechtigt, die Zahlung der Ware bis zur ordnungsgemässen Erfüllung durch den Lieferanten ohne Verlust von Skonti zurückzuhalten (vgl. Ziff. 7. hiernach). Zudem ist Schwab-Guillod berechtigt die so tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwände dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Die gleichen Rechte stehen Schwab-Guillod zu, wenn bei Stichproben, Warenanalysen oder anderen Qualitäts- und Kontrolluntersuchungen die auf Rückstände gelieferten Produkte

Grenzwerte überschreiten bzw. den Anforderungen nicht entsprechen und die gelieferten Produkte zurückgerufen und/oder an den Lieferanten retourniert werden müssen.

6.3. Ersatzware: Sowohl im Falle von offenen Mängeln, wie auch im Falle von versteckten Mängeln bei von Drittparteien gemäss Ziff. 2b) hiervoor bestellen Waren und Leistungen, ist der Lieferant verpflichtet Schwab-Guillod schnellstmöglich nach vorgängiger Absprache Ersatzware zu beschaffen. Das Recht Schwab-Guillod zur Geltendmachung von Schaden-ersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

7. Preis, Zahlungsbedingungen

7.1. Preise: Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich die zwischen den Parteien vereinbarten Preise als Festpreise und in Schweizer Franken (CHF). Die Preise schliessen Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung, Transport zum Erfüllungsort sowie Spesen, Zölle und andere öffentliche Abgaben ein. Allfällige Mehrwertsteuern sind separat auszuweisen.

7.2. Bei Mängeln: Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistung oder Übersendung einer nicht ordnungsgemässen Rechnung ist Schwab-Guillod berechtigt, die Ware ohne Entschädigungs- oder Zahlungsanspruch an den Lieferanten zu retournieren (vgl. Ziff. 6 hiervoor) bzw. die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Rechnungsübersendung ohne Verlust von Skonti zurückzuhalten.

7.3. Bezahlung: Nach erfolgreicher Eingangskontrolle und Warenannahme durch Schwab-Guillod gemäss Ziff. 6.1. hiervoor, bezahlt Schwab-Guillod die gelieferten Waren oder Leistungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Abtretungen sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Schwab-Guillod ausgeschlossen. Sollte innerhalb dieser Frist versteckte Mängel auftreten bzw. entdeckt werden, stehen Schwab-Guillod die Rechte gemäss Ziff. 6 und Ziff. 7.2 hiervoor zu. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

8. Eigentum; Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der Ware ist ausgeschlossen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware frei von Eigentumsrechten Dritter ist. Der Lieferant stellt Schwab-Guillod insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und trägt alle Kosten, die Schwab-Guillod in diesem Zusammenhang entstehen, inklusive Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

Ausgenommen davon ist Konsignationsware. Ohne gegenteilige Abrede zwischen den Parteien, wird diese vom Lieferanten ins Konsignationslager von Schwab-Guillod geliefert und verbleibt bis zu einem allfälligen Weiterverkauf im Eigentum des Lieferanten.

9. Geistiges Eigentum

9.1. Schwab-Guillod behält sich das Eigentum und das geistige Eigentum an allen dem Lieferanten zur Angebotserstellung bzw. zur Ausführung der Bestellung/des Auftrages überlassenen oder nach den Vorgaben von Schwab-Guillod gefertigten Arbeitsmaterialien vor. Der Lieferant ist verpflichtet, Schwab-Guillod alle erhaltenen Arbeitsmaterialien auf erstes Anfordern unverzüglich wieder herauszugeben.

9.2. Der Lieferant darf Arbeitsmaterialien im Sinne von Ziff. 9.1 hiervoor nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Bestellung/des Auftrags verwenden. Er darf sie zudem weder Dritten zur Kenntnis bringen noch ihnen zugänglich machen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Lieferant gegenüber Schwab-Guillod zum Schadensersatz verpflichtet.

10. Produkthaftung

Wird Schwab-Guillod (i) von einer Drittpartei gemäss Ziff. 2b) hiervoor oder (ii) wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen der Fehlerhaftigkeit einer vom Lieferanten gelieferte Ware in Anspruch genommen, hat der Lieferant Schwab-Guillod den direkten und indirekten Schaden (inkl. allfälliger Konventionalstrafen sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu ersetzen, soweit dieser durch die von ihm gelieferte Ware verursacht ist. Falls nötig, schliesst der Lieferant entsprechende Versicherungen ab. Wird der Schaden durch die von mehreren Lieferanten gemeinsam gelieferte Ware verursacht, haften diese Schwab-Guillod gegenüber solidarisch. Ist ein Schaden eingetreten, der typische Folge eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware ist, wird vermutet, dass der Schaden darauf beruht. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass der Mangel doch nicht kausal für den Schaden war.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen sind in diesem Fall durch solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt auch bei einer vertraglichen Lücke.

11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche vertrauliche Informationen aus der vorvertraglichen Korrespondenz und aus der Zusammenarbeit mit Schwab-Guillod streng geheim zu halten und ausschliesslich zur Erfüllung der Vertragsbeziehung zu verwenden, sofern sie nicht allgemein bekannt oder rechtmässig von Dritten erlangt sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Anfrage und Angebot, Bezugsmengen, Preise, Informationen über Produkte, sämtliche Unternehmensdaten und alle Arbeitsmaterialien im Sinne von Ziff. 9 hiervoor.

11.3. Für Klagen eines Lieferanten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Schwab-Guillod ausschliesslich zuständig.

11.4. Die AEB und die zwischen dem Lieferanten und Schwab-Guillod geschlossenen Verträge unterstehen ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht, unter Ausschluss von internationalen Verträgen.

11.5. Existiert eine nicht-deutschsprachige Version dieser AEB, ist im Zweifel und bei Widersprüchen ausschliesslich diese deutsche Fassung massgeblich.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser AEBs

Schwab-Guillod behält sich das Recht ausdrücklich vor, diese AEB jederzeit zu ändern und auf danach erfolgte Lieferungen bzw. Verträge sofort anzuwenden. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferungen bzw. Vertrages geltende Version der AEB.

Schwab-Guillod AG
Müntschemier